

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Klinische Pflege (1-Fach-Studiengang)

Vom 4. August 2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 30. Juni 2021 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Klinische Pflege (1-Fach-Studiengang) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 21. Juli 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Klinische Pflege (1-Fach-Studiengang) vom 27. Februar 2020 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr.66, S.42) wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz werden nach der Angabe „17. Juli 2017“ die Wörter „in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) vom 02.10.2018“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „Bachelor of Science“ die Angabe „(kurz B.Sc.)“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Pflegefachmann“ die Wörter „mit akademischem Grad“ eingefügt.

2. In § 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Pflegefachmann“ die Wörter „mit akademischem Grad“ eingefügt.

3. In § 3 Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz ergänzt: „Nach den Vorgaben von § 30 Abs. 2 PflAPrV werden mindestens jeweils 400 der auf die Praxiseinsätze entfallenden Stunden in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen, der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen und der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege nach § 7 Abs. 1 PflBG durchgeführt.“

3. Der § 4 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die regelmäßige Anwesenheit ist in allen Lehrveranstaltungen verpflichtend, in denen das Lernziel nur durch die Anwesenheit in der Lehrveranstaltung erreicht werden kann. Dies gilt für die Lehrveranstaltungen der Module, die praktische Lerneinheiten beinhalten (Module 5, 13) oder die zu den Praxiseinsätzen zugehörig sind (Module 6, 8, 14, 16, 20, 24, 26).“

4. Der § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen in den Modulen 19, 21, 22, 23 und 26 wird gemäß § 33 PflAPrV ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören sämtliche Mitglieder des Prüfungsausschusses des Fachbereichs gemäß § 5 an sowie zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betrauten Person, und eine Prüferin oder ein Prüfer, die oder der für die Abnahme des praktischen Prüfungsteils geeignet ist.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer der Modulprüfungen in den Modulen 19, 21, 22, 23 und 26 werden gemäß § 33 Abs. 4 PflAPrV auf Vorschlag der Hochschule von den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß Absatz 1 bestellt. Für die Prüferinnen und Prüfer in den Modulprüfungen gelten darüber hinaus die Regelungen des § 8 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Universität Trier.“

5. In § 8 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Die genaue Dauer ist im Anhang aufgeführt.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach den Worten „staatlichen Prüfung“ das Wort „Wiederholung“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „5a“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Die Durchführung der Prüfungen in den Modulen 19, 21, 22, 23 und 26 erfolgt nach den Grundsätzen des PflBG in Verbindung mit der PflAPrV (§§ 31–39). Es gelten darüber hinaus die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Universität Trier. In Abweichung von den Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Universität Trier ist für die Prüfungen

in diesen Modulen gemäß § 39 Abs. 1 PflAPrV nur eine Wiederholung zulässig, eine mündliche Ergänzungsprüfung findet nicht statt. Die Dauer der Prüfungen in diesen Modulen richtet sich nach den Vorgaben von § 35 Abs. 4, § 36 Abs. 4 und § 37 Abs. 5 PflAPrV.“

7. In § 14 Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz ergänzt: „Die Gesamtnote der staatlichen Prüfung wird gemäß § 39 Abs. 2 PflAPrV in Verbindung mit § 35 Abs. 8 PflAPrV aus dem arithmetischen Mittel der drei Prüfungsbestandteile ermittelt.“
8. Im Anhang wird in der Tabelle unter der Überschrift „Pflichtmodule“ in Zeile 6 „Praktischer Einsatz I: Grundlegende Pflegeinterventionen“, in Zeile 8 „Praktischer Einsatz II: Grundlegende Pflegeinterventionen“ und in Zeile 14 „Praktischer Einsatz III: Komplexe Pflegeinterventionen“ jeweils in der Spalte 7 das Wort „(unbenotet)“ hinter dem Wort „Praxisbericht“ angefügt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 4. August 2021

Der Dekan des Fachbereichs I
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Conny Antoni